

VERBRAUCHSGÜTERKAUF: AN- GEMESSENE GEWÄHRLEIS- TUNGSFRISTEN FÜR LANGLEBIGE GÜTER EINFÜHREN

Stellungnahme zum geänderten Vorschlag der EU-Kommis-
sion für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche
Aspekte des Warenhandels – COM(2017) 637 final

11. Januar 2018

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Recht und Handel

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

recht-und-handel@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. ANWENDUNGSBEREICH	4
1. Ausweitung des Anwendungsbereichs auf den stationären Handel	4
2. Passgenaue Regeln für Smart Devices	4
III. HARMONISIERUNGSGRAD	5
IV. MANGELBEGRIFF	7
V. BEWEISLASTUMKEHR	8
VI. ABHILFEN BEI VERTRAGSWIDRIGKEIT	9
1. Hierarchie der Abhilfen	9
2. Anspruch auf Vertragsauflösung.....	10
VII. GEWÄHRLEISTUNGSFRIST	11
1. Angemessene Gewährleistungsfristen für langlebige Güter	11
1.1 Erwartbare Lebensdauer als Teil der Vertragskonformität	12
1.2 Definition der erwartbaren Lebensdauer über das Öko-Design-Regelwerk.....	12
1.3 Herstellergarantie „2 plus“ als Teil der Gewährleistung	13
2. Benachrichtigungspflicht.....	14
3. Auswirkung der Nacherfüllung auf die Gewährleistungsfrist.....	14
4. Verjährungsfrist bei arglistiger Täuschung	14

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Europäische Kommission hat am 31. Oktober 2017 einen überarbeiteten Vorschlag einer Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels¹ vorgelegt, mit dem der im Dezember 2015 vorgestellte Richtlinien-Vorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren² insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs abgeändert wird. Nach dem Vorschlag der Kommission soll sich die Richtlinie nun auch auf den stationären Handel beziehen, was zur Folge hat, dass im Ergebnis die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie³ ersetzt wird.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) hat im Januar 2017 bereits eine Stellungnahme zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag abgegeben⁴ und bedankt sich für die Möglichkeit, diese nunmehr zu ergänzen. Der überarbeitete Vorschlag enthält zwar insbesondere im Bereich der Beweislastumkehr durchaus substantielle Verbesserungen für die Verbraucher⁵. Insgesamt überwiegen jedoch die negativen Aspekte: Der Richtlinienvorschlag sieht eine Vollharmonisierung vor, die vor dem Hintergrund, dass für bestimmte langlebige Güter keine längeren Gewährleistungsfristen vorgesehen sind und auch nicht von den Mitgliedstaaten eingeführt werden könnten, vom vzbv abgelehnt wird. Sollte auch die Verlängerung der Beweislastumkehr im Gesetzgebungsverfahren zur Disposition gestellt werden, wäre es aus Verbrauchersicht besser, den Richtlinienvorschlag fallenzulassen und die geltende Rechtslage nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu belassen.

Zusammengefasst fordert der vzbv, dass

- die Mitgliedstaaten im Kaufrecht die Möglichkeit behalten sollen, über das vom EU-Gesetzgeber definierte Verbraucherschutzniveau hinauszugehen,
- sichergestellt sein muss, dass spezielle Regelungen für die digitalen Aspekte von Produkten, insbesondere bezogen auf eingebettete Software (z.B. die Verpflichtung zu Software-Updates) getroffen werden, sollte dies nicht in hinreichender Weise in der Richtlinie über digitale Inhalte erfolgen,
- sich die Vorschriften zur Bestimmung der Vertragsmäßigkeit stärker an der bewährten Regelungstechnik der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie orientieren sollten,
- für bestimmte langlebige und hochwertige Produkte längere Gewährleistungsfristen als zwei Jahre vorgesehen werden, die sich an der zu erwartenden Lebensdauer orientieren sollten und
- in diesem Sinne auch die Beweislastumkehr auf die gesamte Zeit der Gewährleistung, also mindestens auf die derzeit geltenden zwei Jahre, ausgeweitet wird, damit Verbraucher die ihnen zustehenden Ansprüche auch praktisch durchsetzen können.

¹ COM(2017) 637 final.

² COM(2015) 635 final.

³ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantie für Verbrauchsgüter.

⁴ Verbrauchsgüterkauf: Gewährleistungsrecht bei langlebigen Gütern verlängern: https://www.vzbv.de/sites/default/files/17-01-10_vzbv_stellungnahme_onlinekauf.pdf

⁵ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

II. ANWENDUNGSBEREICH

1. AUSWEITUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS AUF DEN STATIONÄREN HANDEL

Der geänderte Richtlinienentwurf sieht in Artikel 2 Abs. 1 nun die Einbeziehung sämtlicher Kaufverträge, und nicht nur solcher aus dem Fernabsatz in den Anwendungsbereich der Richtlinie vor. Im neu gefassten Artikel 21 wird daher konsequenterweise die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie aufgehoben. Der vzbv begrüßt diese Erweiterung des Anwendungsbereichs. Für den Verkauf von Waren sind kohärente Regeln notwendig. Es gibt schlicht keinen sachlichen Grund für eine Differenzierung anhand des Vertriebsweges.

Ziel einer Neuregelung des Kaufrechts muss es sein, eine Rechtszersplitterung je nach Vertriebskanal zu verhindern, da es für den Verbraucher verwirrend und nicht nachvollziehbar wäre, wenn für dasselbe Produkt im Onlinehandel und im stationären Handel unterschiedliche Gewährleistungsregeln, z.B. hinsichtlich der Gewährleistungsfristen, gelten würden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Zusammenwachsens der Vertriebskanäle („Omni-Channel“), etwa in der Form, dass online bestellte Waren im Ladengeschäft abgeholt und bezahlt werden.

Zwar unterscheiden sich Online-Handel und stationärer Handel in gewissen Punkten und es gibt gerade im Online-Handel spezifische Risiken. Diesen kann jedoch durch zusätzliche spezielle Bestimmungen, wie sie etwa hinsichtlich der Informationspflichten und Widerrufsrechten durch die Regelung der Verbraucherrechterichtlinie existieren, begegnet werden.

Der vzbv begrüßt die Ausweitung der Richtlinie auf den stationären Handel und die damit verbundene Gleichbehandlung von Online- und Offlinekäufen.

2. PASSGENAUE REGELN FÜR SMART DEVICES

Seit dem Inkrafttreten der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hat sich die Welt zunehmend digitalisiert. Selbst herkömmliche Produkte verfügen heute oftmals über einen digitalen Teil, der mit Software ausgestattet ist. Die besonderen digitalen Aspekte dieser Produkte müssen gesetzlich geregelt werden. Ob dies durch den hier vorliegenden Richtlinienentwurf zum Warenhandel oder die Richtlinie über digitale Inhalte erfolgt, spielt im Ergebnis keine Rolle. Wichtig ist, dass klare gesetzliche Regelungen getroffen und Widersprüche im Anwendungsbereich vermieden werden. Insbesondere muss es bei Geräten mit eingebetteter Software die Verpflichtung geben, sicherheitsrelevante Software-Updates während der gesamten tatsächlichen Nutzungsdauer zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Richtlinienentwurfs gilt die Richtlinie nicht für körperliche Gegenstände, die nur Träger eines digitalen Inhalts sind. In diesen Fällen soll ausschließlich die Richtlinie über digitale Inhalte anwendbar sein.

Anwendung finden soll die Richtlinie über den Warenhandel nach Erwägungsgrund 13 des Richtlinienentwurfs dagegen für digitale Inhalte, die in Waren wie Haushaltsgeräten oder Spielzeug integriert sind („embedded digital content“), wenn aufgrund der Art der Einbettung die Funktion der digitalen Inhalte den Hauptfunktionen der Waren untergeordnet ist und die digitalen Inhalte integraler Bestandteil der Waren sind. Diese Abgrenzung dürfte in vielen Fällen in der Praxis zu Schwierigkeiten führen.

Fraglich ist, welche der beiden Richtlinien Anwendung finden soll, wenn in einem körperlichen Gegenstand digitale Inhalte integriert, diese jedoch nicht den Hauptfunktionen der Ware untergeordnet, sondern vielmehr notwendige Bestandteile der Hauptfunktion des Geräts sind, wie dies zum Beispiel bei Smartphones oder Produkten aus dem „Smart-Home“ der Fall sein kann. Der Rat hat sich in seiner allgemeinen Ausrichtung zur Richtlinie über digitale Inhalte dahingehend festgelegt, dass diese gem. Artikel 3 Abs. 3a nicht auf „embedded digital content“ Anwendung finden soll.⁶ Das Europäische Parlament dagegen möchte eingebettete Software ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie über digitale Inhalte erfasst sehen.⁷

Unabhängig vom konkreten Regelungsort müssen die digitalen Aspekte von Smart Devices, insbesondere die Verpflichtung zu Software-Updates, konkret und explizit im Gewährleistungsrecht geregelt werden. Als Alternative zu einer Regelung über die Richtlinie digitale Inhalte kommt eine Regelung durch die Richtlinie über den Warenhandel in Betracht, oder eine Erweiterung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie um die digitalen Aspekte von Smart Devices.

Im Gesetzgebungsverfahren ist sicherzustellen, dass die digitalen Aspekte von Produkten, insbesondere die Verpflichtung zur Bereitstellung von Software-Updates, in dem vorliegenden Richtlinienentwurf geregelt werden, sollte sich im Trilog über die Richtlinie digitale Inhalte herausstellen, dass diese dort nicht ausreichend berücksichtigt werden.

III. HARMONISIERUNGSGRAD

Die Europäische Kommission sieht in Artikel 3 des Richtlinienvorschlags weiterhin eine Vollharmonisierung vor. Das heißt, dass die vorgeschlagene Richtlinie die Rechte von Verbrauchern im Kaufrecht abschließend regeln soll. Die Mitgliedstaaten dürfen weder strengere noch weniger strenge Vorschriften einführen oder aufrechterhalten.

In der Begründung des Vorschlags weist die Kommission auf die Folgenabschätzung zum ursprünglichen Vorschlag und die Probleme, die sich danach aus Unterschieden im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten ergeben, hin.⁸ Sie sieht das Konzept der Mindestharmonisierung, das zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten führt, als Hauptursache dafür, dass Verbraucher derzeit die Chancen des Binnenmarktes nicht in vollem Umfang nutzen. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass beim grenzüberschreitenden Kauf von Waren auf Seiten der Verbraucher Sorgen und Unklarheiten hinsichtlich der vertraglichen Rechte bestehen.

Diese Sorgen sind jedoch größtenteils unbegründet, da nach Artikel 6 der Rom-I-Verordnung im Grundsatz stets der Wohnsitz des Verbrauchers für das anwendbare Recht ausschlaggebend ist, wie es auch in den Erwägungsgründen 5 und 6 des Richtlinienvorschlags richtigerweise ausgeführt wird. Weitmasgeblicher scheinen dagegen nicht rechtliche, sondern tatsächliche Bedenken der Verbraucher hinsichtlich des grundsätzlichen Vertrauens und der Zuverlässigkeit der entsprechenden Händler zu

⁶ Ratsdokument 9901/17 ADD 1, S. 9.

⁷ Committee report A8-0375/2017, Amendment 82.

⁸ COM(2017) 637 final, S. 3f.

sein. Auch die Frage, ob etwa ein Kundensupport in der Sprache des Verbrauchers verfügbar ist, wie zuverlässig und schnell der Versand der Ware aus dem Ausland funktioniert und Bedenken hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung bei einem Unternehmen mit Sitz im Ausland dürften eine große Rolle spielen.⁹

Eine Vollharmonisierung der kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften führt dazu, dass der Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten um das „beste“ Verbraucherrecht zum Erliegen kommt. Eine Fortentwicklung des Rechts wäre dann nur auf europäischer Ebene möglich. Aufgrund der Komplexität europäischer Gesetzgebungsverfahren wäre damit zu rechnen, dass auf absehbare Zeit keine Veränderungen der Vorschriften mehr vorgenommen werden – die geltende Verbrauchsgüterkaufrichtlinie datiert immerhin von 1999.

Eine Vollharmonisierung wird vom vzbv nur dann unterstützt, wenn das Schutzniveau gegenüber der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie deutlich angehoben und unter allen Gesichtspunkten ein besonders hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird. Dies ist beim vorliegenden Entwurf nicht der Fall. Eine zweijährige Gewährleistungsfrist ist das untere Ende der aktuell geltenden, mindestharmonisierenden Richtlinie und für hochwertige und langlebige Güter unverhältnismäßig kurz. Eine Vollharmonisierung würde nicht nur dazu führen, dass vorhandene, weiter reichende Schutzstandards in anderen Mitgliedstaaten hinfällig wären, sondern auch in Deutschland Initiativen zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist nicht mehr weiterverfolgt werden könnten. Auch bestehende abweichende Regelungen zur längeren Gewährleistungsfrist bei Bauprodukten, die Möglichkeit bei gebrauchten Sachen eine geringere Gewährleistungsfrist zu vereinbaren sowie der weitergehende Schutz bei einem arglistigen Handeln des Verkäufers im deutschen Recht ließe sich nicht aufrechterhalten. Es ist zudem zu befürchten, dass die aus deutscher Sicht vorhandenen positiven Ansätze der Kommission – etwa hinsichtlich der Beweislastumkehr – im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weiter verwässert werden und es im Ergebnis damit zu einer Vollharmonisierung der bestehenden Mindestschutzvorschriften der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie kommt. Diesen „Worst Case“ gilt es zu vermeiden.

Wenig hilfreich wäre auch ein „Einfrieren“ der heute geltenden weiter reichenden nationalstaatlichen Gewährleistungsrechte. Zwar könnten damit differenzierte Regelungen wie die fünfjährige Verjährungsfrist für Bauprodukte zumindest vorläufig beibehalten werden. Der Vorteil der angestrebten Vollharmonisierung, nämlich die Angleichung der Rechtsverhältnisse in Europa, bliebe aber aus, und eine zukunftsorientierte Fortentwicklung des Gewährleistungsrechts entsprechend den Zielvorstellungen von Nachhaltigkeit und Langlebigkeit würde unterbunden.

Zielführender als eine Vollharmonisierung ist daher eine konsequente Mindestharmonisierung. Dies entspricht auch dem Willen der Mehrheit (66 Prozent) der Verbraucher in Deutschland.¹⁰ Da aus Sicht des vzbv viele wichtige Verbraucherschutzanliegen – insbesondere die Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei hochwertigen Produkten – im

⁹ Vgl. auch die im November 2016 im Auftrag des vzbv durchgeführte repräsentative Umfrage zum europäischen Verbraucherrecht: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/09/17_06_02_chartbericht_verbraucherzentrale_europaeisches_verbraucherrecht.pdf (S.13).

¹⁰ Repräsentative Umfrage im Auftrag des vzbv (Fußnote 9), S. 19. 66 Prozent der Befragten stimmten Aussage zu: „Die EU gibt einen Mindeststandard im Verbraucherschutz vor, und die einzelnen Länder haben die Möglichkeit, ein höheres Niveau im Verbraucherschutz festzulegen.“ 29 Prozent stimmten der Aussage zu: „In allen europäischen Ländern gelten einheitliche Vorschriften zum Verbraucherschutz. Die Mitgliedstaaten dürfen daran nichts mehr ändern – weder zum Guten, noch zum Schlechten.“ 5 Prozent der Befragten antworteten mit „weiß nicht“.

Richtlinienentwurf nicht angesprochen werden, ist es wichtig, dass ein weiter reichendes Schutzniveau in den nationalen Rechtsordnungen weiterhin möglich sein muss.

Wie bisher sollte die Mindestharmonisierung Leitschnur für die europarechtliche Regelung des Verbrauchsgüterkaufrechts sein. Weitergehende Schutzmaßnahmen durch das nationale Recht sollten möglich bleiben.

IV. MANGELBEGRIFF

Der Richtlinienentwurf sieht zur Bestimmung der Vertragsmäßigkeit der Waren die kombinierte Anwendung objektiver und subjektiver Kriterien vor. Objektive Kriterien beziehen sich etwa auf die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung oder die üblicherweise erwartbare Qualität. Subjektive Kriterien dagegen stellen auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ab. Die Regelungstechnik des Richtlinienentwurfs überzeugt dabei jedoch nicht. Dadurch, dass die objektiven Kriterien erst in Artikel 5 aufgeführt werden, könnte der Eindruck entstehen, als seien diese von geringerer Relevanz für die Bestimmung der Vertragsmäßigkeit als die subjektiven Kriterien, die bereits in der maßgeblichen Ausgangsbestimmung des Artikel 4 Abs. 1 genannt werden. Angeknüpft wird im Ausgangspunkt also zunächst ausschließlich an die subjektiven Kriterien, die der Verbraucher oftmals gar nicht beeinflussen kann, da ein Großteil der Alltagsgeschäfte „take it or leave it“-Situationen sind. Zwar stellen Artikel 4 Abs. 2 und Abs. 3 insoweit klar, dass die objektiven Kriterien ebenso zu berücksichtigen sind und von diesen nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden kann. Dem Eindruck, dass diese von geringerer Relevanz sind, sollte jedoch vorbeugend durch Änderungen in der Regelungstechnik entgegen getreten werden.

Aus Sicht des vzbv wäre es vorzugswürdig, zunächst festzulegen, dass der Verkäufer verpflichtet ist, dem Verbraucher vertragsgemäße Güter zu liefern, wie dies in Artikel 2 Abs. 1 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie getan wurde. Erst in einem zweiten Schritt sollte dann zur Präzisierung der Vertragsmäßigkeit auf die verschiedenen Kriterien zur Bestimmung der Vertragsmäßigkeit eingegangen werden und durch die Regelungstechnik deutlich gemacht werden, dass diese gleichrangig zu behandeln sind.

Zudem birgt das Relevanzkriterium in Artikel 4 und 5 des Richtlinienentwurfs eine weitere Gefahr der Rechtsunsicherheit. Es versteht sich von selbst, dass etwa das Kriterium des vom Verbraucher angestrebten Zwecks in Artikel 4 Abs. 1 lit. b) nur dann einschlägig ist, wenn der Verbraucher einen solchen Zweck verfolgt und dem Verkäufer zur Kenntnis gebracht hat. Hierzu bedarf es jedoch nicht der pauschalen Ergänzung der Formulierung „soweit dies relevant ist“. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sieht ein solches Relevanzkriterium in Artikel 2 Abs. 2 zu Recht nicht vor, weil auch ohne ein solches klar ist, dass die aufgeführten Kriterien nicht in allen Fällen relevant sein können. Vielmehr könnte sich durch die Einführung eines ausdrücklichen Relevanzkriteriums die Gefahr ergeben, dass bestimmte Anforderungskriterien als für den Verbraucher nicht relevant erklärt werden. Solchen Unsicherheiten sollte der Gesetzgeber von vornherein keinen Raum geben.

Zur Bestimmung der Vertragsmäßigkeit sollten sich die entsprechenden Vorschriften stärker an der bewährten Regelungstechnik der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie orientieren.

V. BEWEISLASTUMKEHR

Der Richtlinienvorschlag sieht in Artikel 8 Abs. 3 eine einheitliche Beweislastumkehr von zwei Jahren vor. Der vzbv begrüßt es, dass sich die Kommission hier nicht an der Rechtslage in der weit überwiegenden Anzahl der Mitgliedstaaten orientiert hat – 25 der 28 Mitgliedstaaten haben in ihren Rechtsordnungen eine Beweislastumkehr von lediglich sechs Monaten festgelegt.¹¹ Die vorgesehene Regelung würde daher nicht nur in Deutschland, sondern in fast allen Mitgliedstaaten zu einer deutlichen Verbesserung des Verbraucherschutzniveaus führen.

Aus Sicht des vzbv ist die Frage der Beweislastverteilung bei verbraucherschützenden Vorschriften generell der entscheidende Faktor, wenn es darum geht, dass diese auch in der Praxis tatsächlich greifen. Verbrauchern steht nach der heutigen Rechtslage zwar theoretisch eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren zu. In der Praxis führt die Beweislastumkehr von sechs Monaten jedoch oft dazu, dass diese ihre Rechte danach faktisch nicht nutzen können, da die erforderlichen Beweise in vielen Fällen nicht oder nur unter erheblichem Kostenaufwand geführt werden können. Bei technisch komplexen Geräten müssten etwa Sachverständigengutachten eingeholt werden, die teils mit erheblichen Kosten verbunden sind, die zunächst durch den Verbraucher getragen werden müssen. Dies hat einen nicht zu unterschätzenden Abschreckungseffekt, der dazu führt, dass Verbraucher davon absehen ihre Rechte durchzusetzen, selbst wenn diese vor Gericht beweisbar wären.

Entgegen der von einigen Seiten vorgetragenen Bedenken gegenüber einer Ausweitung der Beweislastumkehr ist nicht zu erwarten, dass diese zu unverhältnismäßigen Kosten auf Seiten der Händler führen würde. Aus der im Rahmen des REFIT Fitness Checks durchgeführten Umfrage der Kommission ergibt sich vielmehr, dass gerade in Mitgliedstaaten, in denen es bereits eine längere Beweislastumkehr als sechs Monate gibt, Händler diese Sorgen nicht teilen.¹² Dieser Befund wird durch eine im Auftrag des vzbv durchgeführte Studie zu den ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des deutschen Gewährleistungsrechts gestützt. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass es in den Mitgliedstaaten, die die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie – etwa hinsichtlich der Beweislastumkehr – übererfüllt haben, nicht zu systematischen Preissteigerungen als Folge kam und diese daher auch in Deutschland bei einer Ausweitung der Gewährleistungsrechte nicht zu erwarten sind.¹³ Auch der Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) hat in einer Studie die zu erwarteten Kosten einer Erweiterung der Gewährleistungsrechte untersuchen lassen. Das Gutachten beziffert diese zusätzlichen Kosten bei der Verlängerung der Beweislastumkehr auf zwei Jahre mit 378 Mio. Euro.¹⁴ Im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Einzelhandels in Höhe von etwa 714 Mrd. Euro pro Jahr¹⁵ macht diese Kostensteigerung nur 0,5 Promille aus und dürfte daher nur von geringer Relevanz sein.

¹¹ Vgl. die Grafik im Commission Staff Working Document SWD(2017) 354 final, S. 7f.

¹² Commission Staff Working Document SWD(2017) 354 final, S. 24f.

¹³ Die ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des Deutschen Gewährleistungsrechts – Studie im Auftrag des vzbv, S. 39, abrufbar unter: http://www.vzbv.de/sites/default/files/vzbv_studie_verbesserung_des_deutschen_gewaehrleistungsrechts.pdf

¹⁴ Vgl. Informationen aus dem Institut der deutschen Wirtschaft (iwd), Ausgabe 1/2018, S. 6, abrufbar unter: https://www.iwd.de/fileadmin/iwd_Archiv/2018_Archiv/iwd0118.pdf

¹⁵ Statistisches Unternehmensregister (Destatis), Berichtsjahr 2014, Wirtschaftsabteilungen 47 „Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) und 45 „Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen.

Sollte sich innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens eine Mehrheit für den vom vzbv vorgeschlagenen Ansatz längerer Gewährleistungsfristen für langlebige Produkte finden, wäre es von entscheidender Bedeutung auch die Beweislastumkehr entsprechend auszuweiten, da die Ausweitung der Frist sonst in der Praxis weitgehend ins Leere liefe. Aus Sicht des vzbv sollte für die gesamte Zeit der Gewährleistung auch eine Beweislastumkehr greifen.

Die verlängerte Beweislastumkehr ist aus Verbrauchersicht der einzige nennenswerte Vorteil, den die Richtlinie gegenüber der derzeitigen Rechtslage nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie bringen würde. Dem steht der Verlust an Flexibilität und nationaler Eigenständigkeit durch die Vollharmonisierung gegenüber. Sollte daher im Verlauf der Verhandlungen die Verlängerung der Beweislastumkehr nicht durchsetzbar sein, wäre es daher aus Verbrauchersicht vorzugswürdig, das Rechtsetzungsvorhaben der Warenhandelsrichtlinie insgesamt aufzugeben.

Der vzbv spricht sich für eine synchron zur Gewährleistungsfrist laufende Beweislastumkehr aus. Diese sollte wie von der Kommission vorgeschlagen daher mindestens zwei Jahre betragen, bei der Einführung von längeren Fristen für langlebige Produkte entsprechend länger. Wenn diese Beweislastumkehr im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht durchsetzbar ist, sollte das Rechtsetzungsvorhaben der Warenhandelsrichtlinie insgesamt aufgegeben werden.

VI. ABHILFEN BEI VERTRAGSWIDRIGKEIT

1. HIERARCHIE DER ABHILFEN

Artikel 9 des Richtlinienvorschlags orientiert sich in seiner Systematik an Artikel 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und sieht insoweit zunächst einen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung grundsätzlich nach Wahl des Verbrauchers (Artikel 11 des Richtlinienvorschlags) vor. Erst wenn diese nicht möglich oder unzumutbar ist, kann der Verbraucher den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Regelung aus der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie übernommen und im Gegensatz zu vielen anderen Mitgliedstaaten, in denen etwa optional als erste Abhilfe auch ein Rücktritt statt Nachbesserung oder Ersatzlieferung möglich ist, keine verbraucherfreundlichere Wahlmöglichkeit eingeführt. Eine solche vollständige Wahlfreiheit wäre zwar grundsätzlich wünschenswert, gegen eine solche Regelung spricht jedoch der Gedanke der Nachhaltigkeit, dem das Recht des Anbieters auf Nachbesserung Rechnung trägt.

Unklar bleibt, ob es im Falle des Artikels 10 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags ein Wahlrecht des Verbrauchers oder des Verkäufers zwischen dem Ein- und Ausbau durch den Verkäufer und der Kostenübernahme hierzu gibt. Nach der deutschen Regelung des § 439 Abs. 3 S. 1 BGB besteht lediglich ein Anspruch auf Kostenübernahme. Der Gesetzgeber sollte eine Präzisierung der Formulierung vornehmen, damit klar wird, ob hiermit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Mitgliedstaaten insoweit einen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung haben. Aus Sicht des vzbv gibt es jedenfalls für ein Wahlrecht des Verkäufers kein Bedürfnis. Dagegen mag es durchaus Situationen geben, in denen der Verbraucher ein berechtigtes Interesse daran hat, selbst zu bestimmen, wer den Ein- und Ausbau durchführt.

2. ANSPRUCH AUF VERTRAGSAUFLÖSUNG

Nach Artikel 3 Abs. 6 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ist bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit ein Anspruch auf Vertragsauflösung ausgeschlossen. Die Artikel 9 und 13 des Richtlinienentwurfs sehen dagegen keine solche Regelung vor. Der vzbv begrüßt dies ausdrücklich, da insoweit das Interesse des Verbrauchers in den Mittelpunkt gestellt wird. Selbst bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit kann es Situationen geben, in denen dem Verbraucher ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar wäre.

Unter diesem Gesichtspunkt überzeugt dagegen die Regelung des Artikels 13 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs nicht. Nach dieser Vorschrift kann der Verbraucher bei der Vertragswidrigkeit eines Teils der gelieferten Waren nur in Bezug auf diese Waren und etwaige Zubehörteile zurücktreten. Wann ein Gegenstand als Zubehör einzuordnen sein soll, bleibt jedoch weitgehend unklar. Nach Erwägungsgrund 29 ist es jedenfalls erforderlich, dass der Verbraucher das Zubehör nicht ohne die Hauptware erworben hätte und zwischen diesen eine gewisse Verbindung besteht.

Aus Sicht des vzbv sollte es bei einer teilweisen Vertragswidrigkeit nicht um die Frage gehen, ob die übrigen Waren als Zubehör einzuordnen sind. Vielmehr sollte daran angeknüpft werden, ob der Verbraucher noch ein Interesse an der übrigen Leistung hat. Ein solcher Ansatz entspräche der Regelung in § 323 Abs. 5 S. 1 BGB zum Rücktritt bei einer Teilleistung des Schuldners.

Artikel 10 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs kodifiziert die Rechtsprechung des EuGH zur Ein- und Ausbaupflicht nicht vertragsgemäßer Waren bzw. die Kostenübernahme hierzu. Artikel 13 des Richtlinienentwurfs sieht dagegen eine solche Regelung bei der Beendigung des Vertrags ausdrücklich nicht vor. Aus Sicht des vzbv besteht das Bedürfnis, auch hier eine entsprechende klare Regelung zu schaffen. In Situationen, in denen der Verkäufer eine Nacherfüllung verweigert, muss es möglich sein, dass der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten kann, ohne auf Kosten für den Ein- und Ausbau der Waren sitzenzubleiben. Die Intention des Gesetzgebers aus Artikel 10 Abs. 2 muss im Falle des Artikels 13 daher ebenfalls Berücksichtigung finden. Zwar könnte die Formulierung in Artikel 13 Abs. 3 lit. (b), dass der Verbraucher dem Verkäufer die Waren „auf dessen Kosten“ zurückzugeben hat, so zu verstehen sein, dass dies auch die Kosten für den Ausbau der Waren erfasst. Auf den Kosten für den selbst vorgenommenen Einbau der Waren würde der Verbraucher jedoch in jedem Fall sitzen bleiben, da Artikel 13 Abs. 3 lit. (a) insoweit nur eine Rückzahlung des Kaufpreises vorsieht. Im Falle einer Ersatzlieferung nach Artikel 10 Abs. 2 würde diesen Kosten jedoch die Verpflichtung zum Einbau der Ersatzwaren bzw. die Kostenübernahme hierzu gegenüberstehen. Der Verbraucher würde daher im Ergebnis finanziell nicht schlechter stehen, als wenn der Verkäufer von Anfang an eine mangelfreie Sache geliefert hätte. Im Vergleich zum Rücktritt liegt damit eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor. Zwar könnten hier etwaige Schadensersatzansprüche greifen, aus Sicht des vzbv bietet es sich jedoch an, eine ausdrückliche Regelung in Artikel 13 zu treffen.

Auch im Falle einer vertragswidrigen Teillieferung sollte ein Rücktritt vom gesamten Vertrag möglich sein, wenn dem Verbraucher ein Festhalten am übrigen Teil unzumutbar ist. In Artikel 13 sollte eine Regelung zu den Ein- und Ausbaukosten von Waren entsprechend der Regelung in Artikel 10 Abs. 2 vorgesehen werden.

VII. GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

1. ANGEMESSENE GEWÄHRLEISTUNGSFRISTEN FÜR LANGLEBIGE GÜTER

Artikel 14 des Richtlinienvorschlags sieht eine einheitliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren vor. Aus Sicht des vzbv ist eine solche starre Frist, von der aufgrund des Vollharmonisierungscharakters weder nach oben, noch nach unten abgewichen werden kann, nicht geeignet, für alle Arten von Produkten einen angemessenen Schutz vor Mängeln zu gewähren. Insbesondere bei langlebigen und hochwertigen Gütern erscheint eine Frist von zwei Jahren als zu kurz. Dagegen sollte es bei gebrauchten Waren weiterhin die Möglichkeit geben, dass die Vertragsparteien sich auf eine kürzere Gewährleistungsfrist einigen, die mindestens ein Jahr betragen sollte, wie dies § 476 Abs. 2 BGB vorsieht.

Verbraucher sind in der Lage, hier eine Differenzierung je nach Art des Produkts vorzunehmen. In einer im Auftrag des vzbv durchgeführten, repräsentativen Verbraucherbefragung gaben etwa mehr als die Hälfte der Verbraucher an, bei Kommunikationselektronik eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für ausreichend zu erachten.¹⁶ Dagegen waren bei Kraftfahrzeugen nur 11 Prozent der Verbraucher der Meinung, dass eine Frist von zwei Jahren angemessen sei, 88 Prozent wünschten sich eine Frist von fünf Jahren oder mehr. Ähnliche Werte ergaben sich für Haushaltsgroßgeräte, wie etwa Kühlschränke. Hier halten 16 Prozent eine Frist von zwei Jahren für angemessen und 84 Prozent wünschen sich eine Frist von mindestens fünf Jahren.

In mehreren Mitgliedstaaten der EU gibt es längere Gewährleistungsfristen für solche Güter oder keine starren Gewährleistungsfristen (Finnland und die Niederlande). Im dortigen Recht ist die Länge der Gewährleistung an die erwartete durchschnittliche Lebensdauer des betroffenen Produkts geknüpft, sodass für bestimmte Produkte deutlich längere Fristen als zwei Jahre gelten. Eine solche Regelung erscheint grundsätzlich geeignet, für ein angemessenes Schutzniveau zu sorgen und sollte im Gesetzgebungsverfahren weiter verfolgt werden.

Eine im Auftrag des vzbv durchgeführte Studie hat gezeigt, dass weder die Einführung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, noch die deutliche Übererfüllung in manchen Mitgliedstaaten nachweisbare Preissteigerungen ausgelöst haben. Die Autoren der Studie kommen zu dem Schluss, dass auch bei einer Erhöhung der Gewährleistungsfristen erhebliche Preissteigerungen mit negativen gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtseffekten sehr unwahrscheinlich sind.¹⁷ Dies zeigt, dass die Sorge der Händler, ein System längerer Gewährleistungsfristen führe zu massiven Preissteigerungen, nicht überbewertet werden sollte.

Eine an die erwartete Lebensdauer geknüpfte Gewährleistungsfrist ließe sich grundsätzlich über verschiedene Wege realisieren:

¹⁶ https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/09/17_06_02_chartbericht_verbraucherzentrale_europaeisches_verbraucherrecht.pdf

¹⁷ Die Ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des Deutschen Gewährleistungsrechts – Studie im Auftrag des vzbv, S. 39, abrufbar unter: http://www.vzbv.de/sites/default/files/vzbv_studie_verbesserung_des_deutschen_gewaehrleistungsrechts.pdf

1.1 Erwartbare Lebensdauer als Teil der Vertragskonformität

Der Gesetzgeber könnte festlegen, dass die Haltbarkeit des Produkts für die zu erwartende Lebensdauer Teil der Vertragskonformität ist. Rechtstechnisch ließe sich ein solcher Ansatz relativ einfach in den Artikeln 4 bzw. 5 des Richtlinienvorschlags umsetzen. Erwägungsgrund 23 des Richtlinienvorschlags spricht davon, dass sich Verbraucher auf (vor-)vertragliche spezifische Angaben zur Lebensdauer als Bestandteil der Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit berufen können. Dies ließe sich problemlos auf allgemeingültige produktspezifische Rechtsvorschriften zur erwartbaren Lebensdauer ausdehnen.

Probleme bereitet dieser Ansatz jedoch, wenn es darum geht zu bestimmen, wie hoch die zu erwartende Lebensdauer eines Produkts im Einzelfall ist. In den Niederlanden und in Finnland, in denen es eine solche Regelung gibt, wird dies von einer speziellen Institution festgelegt. In der oben erwähnten Umfrage der Kommission unter niederländischen und finnischen Händlern hat sich dagegen gezeigt, dass es sehr schwierig zu sein scheint, über ein solches System Gewährleistungsfristen festzulegen.¹⁸

Produktspezifisch differenzierte Gewährleistungsfristen, die gleichzeitig Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bieten, wären denkbar, wenn der Gesetzgeber je nach Produktart unterschiedliche Gewährleistungsfristen bestimmen würde. Hierzu könnte an die im Zuge der EU-Ökodesign-Richtlinie erlassenen Verordnungen zu einzelnen Produktkategorien angeknüpft werden. Diese enthalten etwa für Staubsauger¹⁹, Waschmaschinen²⁰, Geschirrspüler²¹ oder Wäschetrockner²² konkrete Produktdefinitionen. Der deutsche Gesetzgeber hat eine solche produktspezifische Regelung bereits in einem Fall getroffen: Gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) BGB verjähren Bauprodukte in fünf Jahren.

1.2 Definition der erwartbaren Lebensdauer über das Öko-Design-Regelwerk

Die Festlegung der zu erwartenden Lebensdauer könnte auch im Rahmen bereits bestehender Durchführungsmaßnahmen zur Öko-Design-Richtlinie²³ vorgenommen werden. In diesen werden für bestimmte Produktgruppen insbesondere Anforderungen in Bezug auf den Energieverbrauch festgelegt. Teilweise beziehen sich die Anforderungen aber auch auf die zu erwartende Lebensdauer. So sieht Anhang I Nr. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 für Staubsauger vor, dass der Schlauch so haltbar sein muss, dass er auch nach 40 000 Schwenkungen unter Belastung noch verwendbar ist. Zudem muss die Motorlebensdauer mindestens 500 Stunden betragen. Solche Werte ließen sich problemlos auch für andere energieverbrauchsrelevante Produkte einführen. Nach Anhang I Nr. 1.3 i) der Öko-Design-Richtlinie ist ein Produkt bei der Ausarbeitung der Durchführungsmaßnahmen schon heute anhand der Produktlebensdauer zu beurteilen.

¹⁸ Commission Staff Working Document SWD(2017) 354 final, S. 23.

¹⁹ Artikel 2 Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 666/2013.

²⁰ Artikel 2 Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 1015/2010.

²¹ Artikel 2 Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 1016/2010.

²² Artikel 2 Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 932/2012.

²³ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

Zwar wird die Lebensdauer in den bisher vorhandenen Regelungen zur Öko-Design-Richtlinie anhand absoluter Werte (z.B. 40.000 Schwenkungen bzw. 500 Stunden) festgelegt. Diese müssten für die Bestimmung der kaufrechtlichen Gewährleistungsfrist anhand der durchschnittlichen Nutzungsintensität in Jahre und Monate umgerechnet werden, damit den Verbrauchern klar wird, wie lange die Gewährleistung gilt. Gegen eine solche Regelung wird teilweise vorgebracht, dass sie zu missbrauchsanfällig hinsichtlich einer „exzessiven“ Nutzung eines Geräts durch den Verbraucher sei. Dem ließe sich jedoch über Regelungen zur Beweis- und Darlegungslast begegnen. In einem solchen Fall müsste der Verkäufer nachweisen, dass der Verbraucher das Gerät intensiver als vorgesehen genutzt hat, um Gewährleistungsansprüche auszuschließen. Hier könnten ggf. auch die absoluten Werte aus der Öko-Design-Richtlinie herangezogen werden.

1.3 Herstellergarantie „2 plus“ als Teil der Gewährleistung

Ein anderer Ansatz zur Verlängerung der Gewährleistungsfristen für bestimmte hochwertige Güter ließe sich im Sinne einer freiwilligen Regelung mit geringerem Regulierungsaufwand über eine verstärkte Normierung der bereits heute vielfach eingesetzten Herstellergarantien erzielen.

Artikel 15 des Richtlinienentwurfs sieht hier bereits einige richtige Ansatzpunkte für gewerbliche Garantien vor. Insbesondere ist es zu begrüßen, dass sich die Regelungen nach der Begriffsbestimmung des Artikels 2 lit. (f) auf „jede zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eingegangene Verpflichtung“ bezieht und nicht nur auf solche, die „ohne Aufpreis“ eingegangen werden, wie es Artikel 1 Abs. 2 lit. e) der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vorsieht. Erfasst werden also auch zusätzliche Garantien gegen Zahlung eines Aufpreises, wie sie etwa bei hochwertigen Produkten von Händlern oder Herstellern oftmals angeboten werden. Gerade diese haben in der Vergangenheit zu Problemen geführt, da der Mehrwert gegenüber der gesetzlichen Gewährleistung vielfach nicht zu erkennen war und diese teilweise den Eindruck erweckten, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte einzuschränken.²⁴ Es muss jedoch zwingend sichergestellt werden, dass auch entsprechende Versicherungsprodukte, die von Dritten erbracht und vom Verkäufer lediglich vermittelt werden, von den Regelungen der Richtlinie erfasst werden. Geschieht dies nicht, drohen die Anforderungen der Richtlinie durch das Einschalten eines Versicherungsunternehmens unterlaufen zu werden.

Nach Artikel 15 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags „muss die Garantieerklärung in klarer und verständlicher Sprache (...) einen klaren Hinweis auf die gesetzlichen Rechte (...) sowie die Bestimmungen der gewerblichen Garantie, die über die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers hinausgehen“, enthalten. Wie genau eine solche Garantieerklärung aussehen soll, wird hieraus nicht hinreichend deutlich. Die Richtlinie sollte hier konkrete Vorgaben – etwa in Form eines standardisierten Musters – machen. Eine Garantie könnte zum Beispiel durch die Aussage „2 plus“ und die Ergänzung der Zeitspanne, für die über die gesetzliche Gewährleistung hinaus gehaftet wird, angegeben werden. Eine Herstellergarantie von insgesamt fünf Jahren wäre etwa durch die Aussage „2 plus 3“ anzugeben.

Wichtig erscheint auch, sicherzustellen, dass eine solche Garantieerklärung des Herstellers zur Folge hat, dass sich die gesetzliche Gewährleistungsfrist gegenüber dem

²⁴ Vgl. etwa das Vorgehen von Apple, das durch den vzbv wirksam angegriffen wurde: <https://www.vzbv.de/urteil/apple-garantiebedingungen-waren-unzulaessig>

Händler entsprechend verlängert. Der Verbraucher sollte über den gesamten Zeitraum einen einheitlichen Ansprechpartner für Mängel haben. Ein etwaiger Ausgleich müsste entsprechend im Innenverhältnis zwischen Händler und Hersteller stattfinden.

Ein solcher Regulierungsansatz würde Verbrauchern zwar nicht in jedem Fall beim Kauf hochwertiger Güter zu längeren Gewährleistungsfristen verhelfen, da nicht jeder Händler bzw. Hersteller eine solche Garantie anbieten wird. Insgesamt dürften sich auch unter Wettbewerbsgesichtspunkte für einzelne Produktbereiche jedoch rechtssichere Haftungsverbesserungen für Verbraucher ergeben.

2. BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT

Im Gegensatz zur Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sieht Artikel 14 des Richtlinienvorschlags keine Frist zur Anzeige einer Vertragswidrigkeit gegenüber dem Verkäufer vor. Artikel 5 Abs. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten hierzu die Möglichkeit. Der deutsche Gesetzgeber hat hiervon im Gegensatz zur weit überwiegen- den Anzahl der anderen Mitgliedstaaten²⁵ keinen Gebrauch gemacht.

Aus Sicht des vzbv hat sich die Auffassung des deutschen Gesetzgebers als richtig erwiesen. Für eine solche Verpflichtung fehlt das praktische Bedürfnis. Verbraucher haben ein hohes Eigeninteresse daran, im Falle einer Vertragswidrigkeit möglichst zeitnah Abhilfe zu erfahren. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine solche Frist den Verkäufer vor unrechtmäßigen Ansprüchen schützen kann. Die Einführung einer Pflicht zur Benachrichtigung innerhalb einer bestimmten Zeit ab Kenntnis der Vertragswidrigkeit könnte dagegen im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen, wenn etwa materiell klar bestehende Ansprüche lediglich an einer versäumten Mitteilungsfrist scheitern.

3. AUSWIRKUNG DER NACHERFÜLLUNG AUF DIE GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

Der Richtlinienvorschlag trifft keine Regelung zur Frage, inwiefern sich eine (missglückte) Nacherfüllung auf die Gewährleistungsfrist auswirkt. Praktisch relevant wird dies insbesondere dann, wenn ein Mangel erst kurz vor Ablauf der zweijährigen Frist entdeckt wird. Liefert der Verkäufer dann etwa eine neue Sache oder bessert nach, so darf eine misslungene Nacherfüllung nicht folgenlos bleiben. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte hier eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die klarstellt, dass die Ersatzlieferung einer eigenständigen Gewährleistungsfrist unterliegt. Das gleiche muss im Falle einer Nachbesserung für die Mängel gelten, die neu entstanden sind bzw. nicht beseitigt wurden.

4. VERJÄHRUNGSFRIST BEI ARGLISTIGER TÄUSCHUNG

Nach § 438 Abs. 3 S.1 BGB verjähren Ansprüche innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Dies führt in diesen Fällen (abhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis des Mangels) zu einer deutlich längeren Gewährleistung. Artikel 14 des Richtlinienvorschlags sieht zwar die Möglichkeit vor, Verjährungsfristen für die Wahrnehmung der Rechte einzuführen. Diese berühren jedoch nicht die eigentliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren, innerhalb dessen die Vertragswidrigkeit offenbar werden muss, sondern beziehen sich lediglich auf den Zeitraum, in dem die Rechte geltend gemacht werden müssen. Aufgrund der bisher ledig-

²⁵ Vgl. die Grafik im Commission Staff Working Document SWD(2017) 354 final, S. 7f.

lich mindestharmonisierten Frist in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie führte dies zu keinen Problemen für die deutsche Regelung. Bei einer Vollharmonisierung müsste für einen Gewährleistungsanspruch jedoch auch im Falle einer arglistigen Täuschung die Vertragswidrigkeit innerhalb von zwei Jahren offenbar werden. Der deutsche Gesetzgeber könnte lediglich regeln, inwiefern die aus dieser Vertragswidrigkeit bestehenden Rechte auch noch später wahrgenommen werden können. Eine Ausschlussfrist von zwei Jahren kann im Falle einer arglistigen Täuschung jedoch unangemessen kurz sein. Da der Verkäufer insofern nicht schutzwürdig ist, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, in diesen Fällen von der Ausschlussfrist von zwei Jahren abzuweichen.

Die Gewährleistungsfrist sollte anhand der zu erwartenden Lebensdauer eines Produkts bestimmt werden und für langlebige Güter deutlich länger als zwei Jahre betragen.